



mit den Ortsteilen Ammern,
Dachrieden, Dörna, Eigenrode,
Horsmar, Kaisershagen,
Kleinkeula, Lengefeld,
Menteroda, Reiser, Sollstedt,
Urbach und Zauröden

Amtsblatt

der Gemeinde Unstruttal



Jahrgang 36

Freitag, den 17. April 2026

Nummer 4

**Hallo,
Frühling!**

**Wir wünschen allen
Bürgerinnen & Bürgern
sowie den Ortsteilen
einen fröhlichen Sprung
in den Mai!**

**I ♥
Unstruttal**



Gemeinde Unstruttal

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

Die nachstehend aufgeführten Beschlüsse wurden im öffentlichen Teil der 6. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal, die am 16.03.2026 im OT Menteroda stattfand, gefasst.

Beschluss-Nr.: 6-99-2026

Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnung für die 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal am 16.03.2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: -

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 6-100-2026

Beschluss zur Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal vom 01.12.2025

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: -

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 6-101-2026

Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Unstruttal 2025

Dem Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal wird gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Unstruttal vorgelegt.

Begründung:

§ 80 Abs. 3 ThürKO regelt die Beschlussfassung zur Feststellung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten.

Da die Jahresrechnung 2025 vom Rechnungsprüfungsamt noch nicht geprüft wurde, soll diese jedoch dem Gemeinderat laut § 80 Abs. 2 ThürKO vorgelegt werden. Sobald die Jahresrechnung geprüft wurde und ein Abschlussbericht vorliegt, wird diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung der Feststellung und der Entlastung vorgelegt.

Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung schließt mit einem Rechnungsergebnis

im Verwaltungshaushalt

Einnahmen 13.599.958,27 €
Ausgaben 13.599.958,27 €

und

im Vermögenshaushalt

Einnahmen 890.142,28 €
Ausgaben 890.142,28 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: -

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 6-102-2026

Vorberatung zum Beschluss der Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstruttal

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: -

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 6-103-2026

Beschluss über die Gebühren der gemeindeeigenen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: -

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 6-104-2026

Beschluss über die Teilnahme der Gemeinde Unstruttal an der Projektskizze „Gemeinsam gegen Leerstand“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 17
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltung: 1

Hartung -Siegel-
Bürgermeister

Ortsteilbürgermeisterwahl

in der Gemeinde Unstruttal im OT Ammern am 15.03.2026 - endgültiges Ergebnis

Wahlberechtigte 1.052
Wähler 421
Wahlbeteiligung 40 %
Gültige Stimmen 406
Ungültige Stimmen 15

Wahlvorschlag	Stimmen	%
Schöpke, Katja	362	89,16
weitere Personen	20	10,84

Mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgende Bewerberin:

Schöpke, Katja

Grabow
Wahlleiterin



Mitteilungen

Kontaktdaten der Gemeinde Unstruttal

Telefon: 03601/8862661
 Fax: 03601/8862678
 E-Mail: info@gemeinde-unstruttal.de
 Homepage: www.gemeinde-unstruttal.de
 eRechnung: https://xrechnung-bdr.de
 Leitweg-ID: 16064071-0001-52

Wichtige Rufnummern

Notruf (Feuerwehr/Rettungsdienst) 112
 Rettungsleitstelle Mühlhausen 03601/19222
 einschließlich Krankentransport 03601/403080
 Trink- und Abwasserzweckverband Mühlhausen
 (bei Havariefällen) 0172/3424405
 Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld Helmsdorf“
 (außerhalb der Geschäftszeiten) 0175/5631437
 Störungsrufnummer Strom 0800/6861166
 Störungsrufnummer Erdgas 0800/6861177

Vorübergehend veränderte Öffnungszeiten der Gemeinde Unstruttal

Montag: geschlossen
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir um Terminvereinbarung.

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Terminvereinbarungen möglich.

Kontaktdaten Sekretariat

Telefon-Nr.: 03601/8862661 (Sekretariat)
 E-Mail: info@gemeinde-unstruttal.de

Kontaktdaten Bürgerbüro

Telefon-Nr.: 03601/8862668 (Ortsteil Ammern)
 Telefon-Nr.: 03601/8862686 (Ortsteil Menteroda)
 E-Mail: einwohnermeldeamt@gemeinde-unstruttal.de

Behindertengerechter Eingang

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir verfügen über einen **behindertengerechten Eingang im Ortsteil Ammern.**

Bitte setzen Sie sich mit uns telefonisch in Verbindung, wenn Sie unseren **behindertengerechten Eingang** nutzen möchten.

Telefonnummer Sekretariat: 03601/8862661

Michael Hartung
 Bürgermeister

Sprechzeiten des KoBB

Die Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten,

Herrn PHM Müller, finden
jeden Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Unstruttal
 im Ortsteil Menteroda statt.

Telefonisch ist Herr Müller unter der Tel.-Nr.: 01522/5784105 zu erreichen oder Sie wenden sich bei Problemen an die

Polizeiinspektion Unstrut-Hainich
 (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen)
 Telefon-Nr.: 03601/4510.

Öffnungszeiten Bibliothek Menteroda

Holzstraße 5, 99996 Unstruttal OT Menteroda
Telefon-Nr.: 036029/84329

Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch: 10:00 - 13:00 Uhr
 Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr



Information des Bürgerbüros der Gemeinde Unstruttal, Ortsteil Ammern

Werte Bürgerinnen und Bürger,

unser Bürgerbüro im Ortsteil Ammern ist **vom 04.05.2026 bis einschließlich 08.05.2026** geschlossen.

Die Vertretung erfolgt durch unser Bürgerbüro im Ortsteil Menteroda.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir um Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns hierzu unter den folgenden Kontaktdaten:

Bürgerbüro 03601/8862686
 Menteroda
 Sekretariat 03601/8862661
 E-Mail einwohnermeldeamt@gemeinde-unstruttal.de

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihre Bürgerbüros

Achtung - wichtige Mitteilung der Gemeinde Unstruttal

Die Gemeindeverwaltung Unstruttal sowie die Bürgerbüros in den Ortsteilen Ammern und Menteroda bleiben am Freitag, den 15. Mai 2026 geschlossen.

Michael Hartung
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Sprechstunde der Seniorensicherheitsberater

Sehr geehrte Damen und Herren,
die ehrenamtlichen Seniorensicherheitsberater des Unstrut Hainich Kreises führen am

05.05.2026 ihre Sprechstunden für Senioren:innen jeden 1. Dienstag des Monats im Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“, Puschkinstraße 8, 99974 Mühlhausen

durch.

In der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr informieren sie über Missbrauch der KI durch Kriminelle für Betrugshandlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Oertel

Auch die Zufahrt zur Umladestation Aemilienhausen über die Bonatstraße ist nicht mehr möglich. Sie erfolgt ab Mittwoch von der Thomas-Müntzer-Straße über den Bergweg. Hier wird die Einbahnstraßenregelung für die Zeit der Bauarbeiten aufgehoben und mittels mobiler Lichtsignalanlage geregelt.



Nach wie vor ist die reguläre Zufahrt der Umladestation über die Aemilienhäuser Straße zwischen Höngeda und Mühlhausen möglich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist zudem telefonisch unter 03601 - 404760, per Fax unter 03601 - 4047699 oder per Mail unter info@abfallwirtschaft-uhk.de im Rahmen der Servicezeiten:

Mo.: 09:00 - 12:00 Uhr
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr
Mi.: 09:00 - 12:00 Uhr
Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 15:30 Uhr
Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

erreichbar.

Die Umladestation Aemilienhausen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mo. - Fr.: 07:00 - 17:00 Uhr
Sa.: 09:00 - 12:30 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis!

**Mülverstedt
Werkleiterin**

Mülltrennung ernst nehmen

Papiertonnen werden ab sofort strenger kontrolliert

Immer öfter sind die Abfalltonnen im Unstrut-Hainich-Kreis nicht richtig sortiert. Vor allem in den Papiertonnen wird viel Müll entsorgt, der dort nicht hineingehört. Das ist ein großes Problem, denn es führt dazu, dass das Papier in den Recyclingfabriken nicht mehr verwertbar ist, weil sich darin zu viele Störstoffe befinden.

Was gehört in die blaue Tonne?

Sauberes Altpapier, Pappe und Kartonagen - dazu zählen Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Bücher, Schreibpapier, Umschläge, saubere Kartons und Eierkartons. Das Papier sollte trocken sein. Kartonagen vorher bitte zerkleinern.



Was gehört nicht in die blaue Tonne?

Windeln, verschmutztes Papier, Papierhandtücher und -tischdecken, Tapete, Aktenordner, Styropor, Textilien, Restmüll, Bauschutt, Mülltüten aus Plastik.

Denn diese Störstoffe sind das Hauptproblem in den blauen Tonnen im Landkreis. Erstaunlich oft wird beispielsweise Papier in Mülltüten gesammelt und mit der Tüte in den blauen Behältern entsorgt.

ACHTUNG:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb UHK kündigt aufgrund dessen verstärkte Behälterkontrollen an. Bei Fehlbefüllung werden rote Warnaufkleber auf die Tonnen geklebt und die Behälter nicht geleert.



Die Bürger können nachsortieren und den Behälter zum nächsten Abfuhrtermin erneut bereitstellen oder einen schriftlichen Antrag per E-Mail, Fax oder Postbrief stellen, dass der Behälter gebührenpflichtig als Restabfall geleert werden soll.

Der CDU Ortsverband Unstruttal wählt neuen Vorstand

Am 23. März 2026, wählte die Mitgliederversammlung des CDU Ortsverbandes Unstruttal einen neuen Vorstand für die nächsten zwei Jahre.

Im Amt bestätigt wurde Jörg Papendick.

Als Stellvertreterin steht ihm Annegret Spallek zur Seite.

Als Beisitzer wurden gewählt Hermann-Paul Kastner, Olaf Weingart und Jörg Schröter.

Verabschiedet wurde Holger Petri, der nicht mehr für den Vorstand kandidierte. Der Vorsitzende dankte ihm für sein langjähriges Engagement.

Der neu gewählte Vorsitzende Jörg Papendick bedankte sich für das große Vertrauen der Mitglieder. Er betonte, den erfolgreichen Weg der CDU Unstruttal fortsetzen und die Arbeit im Gemeinderat für das Wohl der Gemeinde Unstruttal engagiert weiterzuführen.

**Jörg Papendick
Vorsitzender**



Eingeschränkte Erreichbarkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes UHK durch Straßenbauarbeiten in der Bonatstraße

Ab Mittwoch (25.03.2026) startet der grundlegende Ausbau der Bonatstraße in Mühlhausen. Dafür wird die Straße ab dem Kreuzungsbereich B247 (Langensalzaer Landstraße) bis zur Zufahrt Kon-Service GmbH voraussichtlich bis zum Jahresende 2026 vollständig gesperrt.

Demzufolge ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis in der Bonatstraße 50 nur noch zu Fuß erreichbar.



Sollten die Tonnen nach wie vor falsch befüllt sein, drohen gemäß § 23 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises Geldbußen von bis zu 5.000 Euro.

Wir bitten um Ihre Mithilfe - nur durch eine korrekte Papierentsorgung kann dieser wertvolle Rohstoff dem Recycling zugeführt werden. Das schont nicht nur unsere Umwelt (weniger Holz, Wasser und Energie zur Papierherstellung), sondern senkt langfristig auch die Entsorgungskosten und schont so unsere Geldbeutel.

**Mülverstedt
Werkleiterin**

Schadstoffmobil 2026 auf Tour



Wohin mit Farb- und Ölresten, altem Unkrautvernichter oder leeren Batterien? Wenn Sie sich diese Frage stellen, nutzen Sie den **kostenlosen Service** unseres Schadstoffmobils. Dieses tourt im **Mai und November 2026**

durch den Landkreis und nimmt Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten entgegen. An **116 Standorten** im gesamten Kreisgebiet können in diesem Zeitraum Schadstoffe **ohne Voranmeldung** angeliefert werden.

Abgegeben werden können:

- Chemikalien, Desinfektionsmittel
- Batterien (außer Autobatterien), Energiesparlampen, Halogenlampen
- gefüllte Spraydosen, Klebstoffe, Lackfarben, Laugen, Lösungsmittel
- Ölfarben, ölverschmutzte Abfälle (Putzlappen, Filter), teerhaltige Produkte
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichter, Verdüner, Spiritus
- Quecksilber, Säuren

Tourenplan 2026

Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle und vergleichbarer Abfälle



	Mai 2026	November 2026
9. Tag	18.05.2026	12.11.2026
Horsmar * Kreuzung Hauptstraße / Hintergasse	10:00 - 10:20 Uhr	14:50 - 15:10 Uhr
Lengefeld * Angerplatz (Gemeindeschenke)	10:35 - 11:00 Uhr	14:15 - 14:35 Uhr
Dörna * Tippenmarkt (Feuerwehr)	11:15 - 11:35 Uhr	13:40 - 14:00 Uhr
Ammern * Herrenstraße (Vorplatz Kulturhaus)	14:30 - 15:15 Uhr	10:00 - 10:45 Uhr
11. Tag	20.05.2026	16.11.2026
Reiser * Hauptstraße (Glascontainerstandplatz)	10:00 - 10:20 Uhr	14:30 - 14:45 Uhr
Kaiserhagen * Im Unterdorf (Bushaltestelle)	10:35 - 10:55 Uhr	13:55 - 14:15 Uhr
Dachrieden * Hauptstraße (Glascontainerstandplatz)	11:10 - 11:30 Uhr	13:20 - 13:40 Uhr
Eigenrode * Jahnstraße/Ecke Thomas-Müntzer-Straße	11:45 - 12:05 Uhr	12:45 - 13:05 Uhr
Zaunröden * Hauptstraße (Dorfgemeinschaftshaus)	13:15 - 13:35 Uhr	11:10 - 11:30 Uhr
Kleinkeula * Zaunröder Weg (Glascontainerstandplatz)	13:50 - 14:10 Uhr	10:35 - 10:55 Uhr
Sollstedt * Dorfstraße (Gutshaus)	14:25 - 14:45 Uhr	10:00 - 10:20 Uhr
14. Tag	26.05.2026	19.11.2026
Schacht Pöthen * An der Buchwiese (Buswendeschleife)	10:50 - 11:10 Uhr	13:00 - 13:20 Uhr
Urbach * Hauptstraße (Gemeindeschenke)	11:25 - 11:45 Uhr	11:20 - 11:40 Uhr
Menteroda * Holzstraße - Schenksplatz (neben Gemeindeschenke)	13:00 - 13:50 Uhr	10:15 - 11:05 Uhr

Voraussetzungen:

- Anlieferung von insgesamt **maximal 100 Kilogramm bzw. 100 Litern pro Privathaushalt**
- Gewicht / Volumen der Einzelbehältnisse max. 30 Kilogramm / 30 Liter
- Behältnisse bezüglich ihres Inhaltes beschriften

Tipp:

Eingetrocknete Farben und Acryllacke (wasserbasiert) können im Restabfall entsorgt werden.



Bitte beachten Sie:

- nur Schadstoffe in dicht verschlossenen Behältern abgeben
- verschiedene Substanzen niemals mischen
- Umfüllen der Schadstoffe am Mobil ist nicht möglich
- Schadstoffe nie unbeaufsichtigt abstellen (Gesundheitsgefahr!), sondern nur direkt am Schadstoffmobil übergeben

Info für Gewerbetreibende und vergleichbare Herkunftsbereiche:

- Abgabe der Schadstoffe **gegen Gebühr**
- **schriftliche Info zur Abgabe bis 14 Tage vor Beginn der Sammlung** beim Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis (AWB) einreichen
- **Abholungstermin wird vom AWB schriftlich oder elektronisch mitgeteilt**
- für Sammlung aus gewerblichen Herkunftsbereichen gilt eine **Mengenbegrenzung von 250 kg bzw. 250 l pro Sammlung**

Sammlung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit einer zulässigen Gesamtmenge von 250 kg/250 l pro Sammlung

28. - 29.05.26

23. - 24.11.2026

Voranmeldung zur Abholung beim AWB erforderlich

Den aktuellen Tourenplan finden Sie auch auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter <https://www.abfallwirtschaft-uhk.de/schadstoffmobil>.

**Mülverstedt
Werkleiterin**



Mit einem Klick zur Sperrmüll- und Elektroschrottmeldung

Längeres Warten in der Telefonschleife oder Erreichbarkeit nur während der Öffnungszeiten - dies alles gehört der Vergangenheit an, denn mit einem Klick können Termine zur kostenfreien Abholung oder Anlieferung von Sperrmüll sowie zur kostenfreien Abfuhr von Elektro-/Elektronikaltgeräten und Altmetallen zu jeder Zeit, flexibel und unkompliziert über das Online-Portal des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis vereinbart werden.

Das hierfür zu nutzende Online-Tool finden Sie unter <https://www.abfallwirtschaft-uhk.de/online-services>.

Hier wählen Sie zuerst, ob Sie Sperrmüll oder Elektroaltgeräte/Altmetalle entsorgen möchten. Anschließend geben Sie Ihre Kontaktdaten ein und wählen einen der vorgeschlagenen Termine für die Abholung aus. Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigungsmail. Alles super einfach, bequem und zeitsparend.

In der Bestätigungsnachricht ist auch eine Mailadresse enthalten, über die der Termin gegebenenfalls storniert werden kann. Sollte eine Abholung nicht mehr benötigt werden, kann der Termin damit bis zu 2 Tagen vor Abholung abgesagt werden.

Was ist bei der Abholung und/oder Selbstanlieferung zu beachten?

Jeder **private Haushalt** kann die Abholung von Sperrmüll einmal pro Halbjahr ausschließlich vom angeschlossenen Grundstück in Anspruch nehmen oder diesen kostenfrei selbst an der Umladestation Aemilienhausen in Mühlhausen anliefern. Für beides ist jeweils eine **Anmeldung erforderlich**. Der Sperrmüll darf ein Volumen von 3 m³ und ein Gewicht von 400 kg nicht überschreiten. Die jeweiligen Einzelteile dürfen über ein Höchstgewicht von je 50 kg und eine Höchstabmessung von 2,00 m x 1,50 m x 1,00 m nicht hinausgehen.

Alle **Gegenstände aus Metall** (z.B. Fahrräder, Sportgeräte, etc.) werden zur Vereinfachung zu Elektro- und Elektronikaltgeräten/Altmetall und nicht zum Sperrmüll gezählt.

Elektro-/Elektronikaltgeräte und Altmetall werden nach Voranmeldung einmal pro Halbjahr kostenfrei abgeholt. Bei Elektro-/Elektronikaltgeräte darf die haushaltsübliche Menge (5 Großgeräte) und bei Kühl- und Gefriergeräte ein Fassungsvermögen von 230 l nicht überschritten werden. Altmetalle werden abgeholt, wenn die einzelnen Teile ein Höchstgewicht von je 50 kg oder eine Höchstabmessung von je 2,00 m x 1,50 m x 1,00 m nicht überschreiten.

Die kostenfreie Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetall an die Umladestation Aemilienhausen ist zu den Öffnungszeiten ohne Voranmeldung möglich.

Der Sperrmüll und Elektroschrott ist **am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr**, vor dem angeschlossenen Grundstück oder wenn die Abfuhr Ihrer Abfallbehälter an einem Sammelplatz erfolgt, an diesem Sammelplatz bereit zu stellen. **Nach der Abfuhr zurückgelassener Abfall ist am Abfuhrtag bis spätestens 20:00 Uhr vom Abfuhrplatz zurückzunehmen.**

Bitte beachten:

Die kostenfreie Abholung von Sperrmüll sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt nur aus privaten Haushalten. **Gewerbe und gewerbeähnliche Einrichtungen** haben die Möglichkeit, Sperrmüll gebührenpflichtig an die Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Die Umladestation Aemilienhausen in der Aemilienhäuser Straße 59 in Mühlhausen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag - Freitag: 07:00 - 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 12:30 Uhr

**Mülverstedt
Werkleiterin**

Bioabfallsammelstellen ab April geöffnet

Die Bioabfallsammelstellen im Landkreis öffnen ab April wieder ihre Pforten. Dort werden biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushalten getrennt nach Grüngut und Nahrungs- und Küchenabfällen entgegengenommen.

Zu Nahrungs- und Küchenabfällen zählen beispielsweise Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz. Für die Annahme von Nahrungs- und Küchenabfällen wird keine Gebühr erhoben.

Grüngut umfasst Gartenabfälle, wie beispielsweise Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle (ohne gefährliche Stoffe).

Die Gebühr für die Annahme von Grüngut beträgt je Anlieferung:

Abfallsack für Grüngut		2,00 EUR
Kleiner PKW-Anhänger	(1 m ³)	4,00 EUR
Mittlerer PKW-Anhänger	(2 m ³)	7,00 EUR
Großer PKW-Anhänger	(3 m ³)	13,00 EUR

Folgende Sammelstellen im Unstrut-Hainich-Kreis sind von April bis November 2026 geöffnet:

Menteroda:

Menteroda Recycling GmbH,
Holzthalebener Str. 31, 99996 Unstruttal OT Menteroda
Mi 14 - 18 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten sind jederzeit möglich und werden ortsüblich bekannt gegeben.

Ganzjährig können Bioabfall und Grüngut montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr sowie samstags von 9 bis 12.30 Uhr an der Umladestation Aemilienhausen, Aemilienhäuser Straße 59 in Mühlhausen abgegeben werden.

Mülverstedt Werkleiterin

Allgemeine Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Abwasserentsorgungsbedingungen sind die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken, die im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (im Folgenden „Zweckverband“ genannt) belegen sind, an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers („Rumpfsatzung“) sowie für die Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Vertragspartner, die nach der Rumpfsatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diese haben.



§ 2

Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in diesen AEB-zentral verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 der Rumpfsatzung entsprechend.

§ 3

Entsorgungsvertrag, Vertragspartner

(1) Der Zweckverband schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit den in Abs. 2 genannten Vertragspartnern ab.

(2) Vertragspartner des Zweckverbandes ist

- a) der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte,
- b) abweichend von Buchstabe a) anstelle des Grundstückseigentümers der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit dem Zweckverband vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Grundstückseigentümer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohneigentümer berühren, dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er dem Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 ist dem Zweckverband ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Tritt anstelle des Zweckverbandes eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(7) Der Zweckverband führt die Entwässerung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages nach Maßgabe der Rumpfsatzung, zu den nachstehenden Abwasserentsorgungsbedingungen, deren Anlage und den Allgemeinen Preisregelungen in der jeweils gültigen Fassung durch.

(8) Der Vertrag kommt durch die Stellung des Antrags auf Abwasserbeseitigung durch den Vertragspartner und der schriftlichen Genehmigung zustande. Für den Antrag und die Zustimmung nach diesen AEB-zentral gelten die Festlegungen des § 8 der Rumpfsatzung entsprechend. Der Antrag auf Abwasserbeseitigung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 8 der Rumpfsatzung zu stellen. Die Genehmigung des Antrages auf Abwasserbeseitigung wird mit der Einleitgenehmigung nach § 8 der Rumpfsatzung erteilt.

Ist der Vertrag auf andere Weise geschlossen worden, so hat der Zweckverband den Vertragsabschluss dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB-zentral, deren Anlage und den Allgemeinen Preisregelungen hinzuweisen.

(9) Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dann zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Entsorgungsbedingungen des Zweckverbandes nach diesen AEB-zentral.

(10) Der Zweckverband ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Abwasserentsorgungsbedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

(11) Ist Vertragspartner der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechtes am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Ist Vertragspartner ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechtes entsprechend. Das Vertragsverhältnis kann durch den Kunden mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Rumpfsatzung besteht. Ebenso kann das Vertragsverhältnis durch den Zweckverband mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Rumpfsatzung besteht.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Übergabe und Änderung

der Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB-zentral unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachung diese Abwasserentsorgungsbedingungen sowie die Allgemeinen Preisregelungen mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 5

Abwassereinleitung

(1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Anlage aufgeführten Bedingungen des § 12 der Rumpfsatzung entsprechend. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

(3) Niederschlagswasser darf Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung nur zugeführt (eingeleitet bzw. eingebracht) werden, wenn die Ableitung über Mischwasserkanäle erfolgt und § 7 Abs. 6 der Rumpfsatzung beachtet ist.

(4) Eine unberechtigte Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) ohne Genehmigung des Zweckverbandes gemäß § 3 Abs. 8 oder entgegen dieser Genehmigung die Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird,
- b) ohne Genehmigung des Zweckverbandes gemäß § 3 Abs. 8 oder entgegen dieser Genehmigung Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird,
- c) nach Ablauf befristeter Abwassereinleitungsverträge in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes eingeleitet wird,
- d) der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 5 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage verstößt.

(5) Der Zweckverband kann von dem Vertragspartner Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden



Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband, sofern Anhaltspunkte für ein vertragswidriges Verhalten bestehen, auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des Zweckverbandes, insbesondere der Anlage, nicht in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen eingeleitet werden dürfen.

(6) Zur zeitweiligen Beseitigung von Abwasser, z. B. aus Baustelleneinrichtungen, ist der Zweckverband nicht verpflichtet. Er ist berechtigt, diese Entsorgungsleistung als Dienstleistung anzubieten.

(7) Der Zweckverband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die unerlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Vertragspartner die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(8) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des Zweckverbandes in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den Zweckverband unverzüglich zu verständigen.

(9) Der Zweckverband kann unabhängig von der Forderung der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(10) Niederschlagswasser darf der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß der gültigen Regenwasserrichtlinie des Freistaates Thüringen nur in einer Abflussmenge von 10 l/s pro ha zugeführt werden. Ist die von dem Grundstück zu erwartende oder tatsächliche Abflussmenge höher, kann der Zweckverband die Einleitung von Auflagen und Bedingungen der Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen; er ist berechtigt, die Auflagen auch nachträglich zu erteilen.

(11) Der Zweckverband kann Einleitungen aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einzuleiten.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) Der Zweckverband hat die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Zweckverband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 7

Untersuchung des Abwassers

(1) Außer in den Fällen des § 5 kann der Zweckverband nach den folgenden Bestimmungen Abwasseruntersuchungen verlangen bzw. durchführen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Ebenso kann er einen Nachweis verlangen, dass die nach § 10 Abs. 3 der Rumpfsatzung eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden. Des Weiteren kann der Zweckverband verlangen, dass die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden, soweit eine Mischprobenbildung rechtlich, insbesondere nach der IndirekteinleiterVO, zulässig ist. Ansonsten gelten an jeder Einleitungsstelle die Einleitwerte gesondert.

(5) Zur Überprüfung von Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers werden zwischen dem Zweckverband und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist - unabhängig vom Ergebnis - kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probenahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 8

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 5 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(2) Der Zweckverband hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Zweckverband durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Zweckverband diese Kosten entsprechend den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen zu ersetzen.

§ 9

Haftung

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle



1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens; es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Zweckverband ist verpflichtet, seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner dem Zweckverband den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.

(4) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Abwasserentsorgungsbedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der Vertragspartner und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Vertragspartner mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind, nach Aufforderung durch den Zweckverband, innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Zweckverband anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband

zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks des Vertragspartners dient.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben, auf Verlangen des Zweckverbandes, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Abs. 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt.

Sollte sich das Gebäude an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich befinden, können sich einzelne oder alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage für das Regenwasser im öffentlichen Bereich befinden. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Instandhaltung, Erneuerung und des Betriebes für die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zu tragen, die sich im öffentlichen Bereich befinden -vergleiche § 2, Satz 1, Nr. 12 und 13 der Rumpfsatzung.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung sowie die Änderung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Falle eines Übergabeschachtes ist dieser in der Regel unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert kostenpflichtig anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind.

(5) Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum des Zweckverbandes und gehören zu dessen Betriebsanlagen. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen der Grundstücksanschlüsse durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder den Betrieb des Grundstücksanschlusses beeinträchtigen oder gefährden.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so ist der Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Zweckverbandes zu verschließen; der Zweckverband kann den Anschluss beseitigen.

(7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden.

(8) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Der Grundstückseigentümer ist auch für einzelne oder alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage für das Regenwasser verantwortlich, sofern die einzelnen oder alle Teile sich im öffentlichen Bereich befinden

Das betrifft sowohl die erdverlegten Leitungen sowie Fallrohre im Luftraum.

(2) An der Einleitstelle der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist die Errichtung eines Kontrollschachtes vorzusehen. Mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes kann auf einen Kontrollschacht (Übergabeschacht) im Grundstück verzichtet werden. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Probeentnahmeschacht zu erstellen ist.

(3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Druck- bzw. Unterdruckanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich der Grundstückseigentümer dauerhaft und wirkungsvoll selbst zu schützen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran müssen normgerecht ausgeführt werden.

(6) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab dem Kontrollschacht vereinigen können.

(7) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(8) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer kann von der Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Abwasserbeseitigung gefährden würde.

(9) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Abwässer, deren Einleitung § 5 entgegensteht, nicht eingeleitet werden.

(10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Vertragspartner sofort zu beseitigen.

(11) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidgut ist durch den Vertragspartner nachweislich schadlos zu entsorgen.

(12) Der Zweckverband ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus den Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

(13) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Grundstückseigentümer kann von der Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Abwasserbeseitigung gefährden würde. Abwasseraufnahmeeinrichtungen sind Anlagen zur Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage.

(14) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Inbetriebnahme, Verschleißung, Beseitigung, Erneuerung und Veränderung mitzuteilen.

§ 13**Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anschließung nach Errichtung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung beim Zweckverband schriftlich zu beantragen und eine Erklärung zur Dichtigkeit der Anlage (gemäß gültigem Vorschriftenwerk) beizufügen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband gesetzten, angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband anzuzeigen.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist der Zweckverband berechtigt, bis zur angezeigten und abgenommenen Beseitigung des Mangels den Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib und Leben ist der Zweckverband hierzu verpflichtet.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung sowie durch deren Anschließung an die öffentliche Abwasseranlage übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 14**Zutritt**

Der Vertragspartner hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen erforderlich ist. Soweit es aus diesen Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Zweckverband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 15**Entgelterhebung**

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Vertragspartner ein Abwasserentsorgungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach den vom Zweckverband veröffentlichten und jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen.

§ 16**Entgelte für die Abwasserbeseitigung**

(1) Der Zweckverband erhebt Entgelte zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Abwassers.

(2) Das Benutzungsentgelt für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück angefallen ist. Berechnungseinheit für das Entgelt ist 1 m³.



Als angefallen gelten:

- a) die aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungseinrichtungen entnommene und durch eine Messeinrichtung gemessene Frischwassermenge,
- b) die aus Brunnen sowie anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommene Wassermenge.

Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Satzes 2 a) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Vertragspartner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

Verlangt der Zweckverband keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners fehlerhaft an, so ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei der Schätzung ist eine Mindestabwassermenge von jährlich 30 m³ pro der im Haushalt des Vertragspartners wohnenden Personen zu berücksichtigen. In dem Haushalt des Vertragspartners wohnt, wer zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abwassermenge bestimmt werden soll, dort gemäß § 13 Abs. 1 ThürMeldeG gemeldet ist. § 19 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Absetzung von Schmutzwassermengen

(1) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Vertragspartners bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über Messeinrichtungen zu erfolgen. Diese sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten und müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Von der Absetzung sind Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich pro den im Haushalt des Vertragspartners wohnenden Personen ausgeschlossen. § 16 Abs. 2 Sätze 4 bis 5 und 11 gelten entsprechend.

(2) Der Antrag ist bis sechs Wochen vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes durch den Vertragspartner zu stellen.

(3) Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des Abrechnungszeitraumes. Die Messeinrichtungen sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind dem Zweckverband unverzüglich zu melden.

(4) Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Abrechnungszeitraumes mit dem Zweckverband abzustimmen, wie die Absetzmengen zu ermitteln ist.

(5) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. § 16 Abs. 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch eine Messeinrichtung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 18

Abrechnung und Abschlagszahlung

(1) Für den Vertragspartner gelten die in den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen ausgewiesenen Entgelte. Sie sind Vertragsbestandteil.

(2) Die Abrechnung des Abwassers erfolgt in zwölfmonatigen Zeitabständen. Wird vom Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, trägt er die Kosten.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 5 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Abwasserentsorgungsentgelt zu erstatten oder nachzutrichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der Zweckverband die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder aufgrund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Abs. 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(5) Der Zweckverband behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume vor. Bei Entgeltveränderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird der Entgeltbetrag zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung in den Fällen des § 16 AEB-zentral (Abwasserbeseitigung) ist die durchschnittliche Wassermenge pro Tag bezogen auf die Ableseperiode.

(6) Bis zu Jahresrechnung sind in der Regel elf gleiche Abschlagsbeträge zu dem in der Jahresrechnung angegebenen Zahlungszeitpunkt zu zahlen. Deren Höhe bemisst sich bei Entgelten nach § 16 nach der durchschnittlichen Abwassereinleitmenge des Vertragspartners im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Vertragspartner nach der durchschnittlichen Abwassereinleitmenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(7) Ändern sich die Entgelte, kann der Zweckverband die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(8) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(9) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 20 bleibt unberührt.

§ 19

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Zweckverband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Außerdem sind dem Vertragspartner nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 20

Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass



der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Zweckverband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Endabrechnung zu verrechnen.

§ 21

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen,
- und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 23

Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 5, berechnet der Zweckverband eine Vertragsstrafe. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Vertragspartner ohne erforderliche Genehmigung den Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen herstellt oder Abwasser einleitet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 beträgt die Vertragsstrafe höchstens das Fünffache des Betrages der Abwassermenge, die sich auf Grundlage der Abwassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes durchschnittlich für die Dauer des Verstoßes ergibt. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen.

Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Zweifache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte.

(4) Ist die Dauer der unberechtigten Einleitung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Datenschutz

Der Zweckverband ist berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Freistaates Thüringen zu verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Abwasserbeseitigung erforderlich ist, und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein

Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch zustande kommen des Vertragsverhältnisses.

§ 25

Gerichtsstand

(1) Soweit eine Gerichtsstandvereinbarung rechtlich zulässig ist, ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen am Sitz der für den Vertragspartner zuständigen Betriebsstelle des Zweckverbandes.

(2) Das Gleiche gilt,

1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Zweckverbandes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 26

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die in diesen AEB-zentral für die Grundstückseigentümer verwendeten Bedingungen gelten auch auf die Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder Berechtigte verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

(2) Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen des Zweckverbandes genehmigt und getätigt wurden, werden mit In-Kraft-Treten dieser Abwasserentsorgungsbedingungen des Zweckverbandes nach diesen Abwasserentsorgungsbedingungen fortgeführt.

§ 27

In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Preisregelungen sind Bestandteile dieser AEB-zentral.

(2) Die Abwasserentsorgungsbedingungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(3) Die Besonderen Preisregelungen sind Bestandteile dieser AEB - zentral.

Mühlhausen, den 05.03.2026

Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

Hartung

stellv. Vorstandsvorsitzender

(Siegel)

Bekanntmachung



Die Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna, Industriestraße 7 in 37355 Deuna stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung des Kalksteintagebaues Deuna gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BergG) für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufäche in südliche und südöstliche Richtung um ca. 83 ha innerhalb des Bergwerkseigentums Deuna“. Der bestehende Tagebau sowie die geplante Erweiterung befinden sich in den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Eichsfeldkreis und Unstrut-Hainich-Kreis mit den Gemarkungen Rüdigershagen, Zauröden, Keula und Deuna. Die Erweiterungsfläche umfasst die Flurstücke 1, 2, 6, 7 und 8/1, Flur 2 in der Gemarkung Zauröden und die Flurstücke 968 und 970/4, Flur 5 in der Gemarkung Keula. Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.



Die Bekanntmachung des Vorhabens und Festsetzung eines Erörterungstermins erfolgte gemäß § 73 Absatz 3 VwVfG am 01. April 2022 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 13/2022) sowie auf der Internetseite des TLUBN und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), sowie am 02. April 2022 in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel am 28. März 2022, im Amtsblatt der Gemeinde Helbedündorf am 01. April 2022 und im Amtsblatt der Gemeinde Dünwald am 08. April 2022. Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 06. April bis 05. Mai 2022 aus. Die Aufhebung des Erörterungstermins erfolgte mit Bekanntmachung vom 04. August 2022 auf der Internetseite des TLUBN, alle Beteiligten wurden schriftlich informiert.

Die neuerliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15. Dezember 2025 im Thüringer Staatsanzeiger (Nr. 50/2025) sowie auf der Internetseite des TLUBN und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de), sowie am 20. Dezember 2025 in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ und im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel am 22. Dezember 2025, im Amtsblatt der Gemeinde Helbedündorf am 19. Dezember 2025, im Amtsblatt der Gemeinde Unstruttal am 12. Dezember 2025 und im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt am 19. Dezember 2025. Die Planunterlagen lagen im Zeitraum vom 05. Januar bis 04. Februar 2026 aus.

Neuer Termin zur Erörterung gemäß § 76 Absatz 6 VwVfG der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen ist der 02. und 03. Juni 2026 ab 10.00 Uhr in der Lindenhalle, Schützenstraße 11c in 37355 Niederorschel.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Jena, den 18. März 2026

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Die Präsidentin

Andrea Manz

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in unseren Ortsteilen

vom 17. April 2026 - 17. Mai 2026

Ammern

19.04. um 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

03.05. um 09:30 Uhr Gottesdienst

Dachrieden

05.05. um 09:15 Uhr Proviant für die Seele

Dörna

23.04. um 09:30 Uhr Senioren

26.04. um 10:30 Uhr Gottesdienst

10.05. um 10:30 Uhr Gottesdienst

14.05. um 11:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst

Eigenrode

26.04. um 14:30 Uhr Gottesdienst

Horsmar

26.04. um 09:15 Uhr Gottesdienst

Kaisershagen

siehe Aushang

Lengefeld

19.04. um 14:30 Uhr Gottesdienst

Menteroda

19.04. um 10:45 Uhr Gottesdienst in der Kirche

17.05. um 10:45 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Reiser

siehe Aushang

Sollstedt

03.05. um 10:00 Uhr Gottesdienst/Pilgerandacht

Urbach

25.04. um 18:00 Uhr MAJUWI-Nachtreffen

26.04. um 09:15 Uhr Jubilare

10.05. um 09:15 Uhr Rogate

Zaunröden

siehe Aushang

Veranstaltungen / Informationen:

Digitaler Schaukasten

Sie wollen auf dem Laufenden sein, was im Pfarrbereich los ist? Dann abonnieren Sie den WhatsApp Kanal „Kirche in Ammern, Reiser, Kaisershagen, Windeberg und Saalfeld“

Sie wünschen eine Andacht zum Geburtstag oder Ehejubiläum oder ein Besuch am Krankenbett? Dann zögern Sie nicht und melden sich im Pfarramt.

Benjamin Themel, Herrenstraße 20, 99996 Ammern. 03601/4087850.

benjamin.themel@ekmd.de

Für **Eigenrode** und **Sollstedt** ist das Ev. Pfarramt Rüdigershagen zuständig. Erreichbar ist das Pfarramt unter der Tel.-Nr.: 036076/59764 oder per E-Mail: Ev.pfarramt-ruedigershagen@t-online.de oder connyhartmann@gmx.de.

Gemeindebüro Menteroda

Angelika Broche

Tel.-Nr.: 036029-84467

Fax: 036029-749987

E-Mail: buero-menteroda@suptur-bad-frankenhausen.de

Internet: www.suptur-bad-frankenhausen.de

Herzliche Einladung zur Jubelkonfirmation 2026

Am 14.06.26 feiern wir in Menteroda um 13:00 Uhr den Gottesdienst zur Jubelkonfirmation. Dazu laden wir alle Konfirmanden der Konfirmanden-Jahrgänge 1946, 1951, 1956, 1961, 1966, 1976 und 2001 herzlich ein.

Sie erhalten dazu in den nächsten Wochen eine schriftliche Einladung.

Wenn jemand nicht in unserer Gemeinde konfirmiert wurde, aber sich hier zugehörig fühlt, ist ER oder SIE natürlich gerne eingeladen, mit uns zu feiern.

Leider ist es vorgekommen, dass die Kirchenbücher nicht vollständig waren und somit einige Jubelkonfirmanden nicht eingeladen werden konnten. Wir bitten in diesem Fall um Entschuldigung und hoffen darauf, dass sich immer die jeweils o.g. Jahrgänge bei uns melden, wenn bis zum 31. März diesen Jahres keine Einladung erfolgt ist!

Bitte geben Sie uns in dem Fall rechtzeitig Bescheid. Melden Sie sich und die Angehörigen, die Sie mitbringen möchten, im Pfarrhaus Menteroda an.

Wir hoffen sehr auf IHR MITWIRKEN und VERSTÄNDNIS! Termine für Taufen und kirchliche Trauungen bitten wir rechtzeitig im Pfarrbüro Menteroda anzumelden.

Bleiben Sie behütet, wünscht der
Gemeindekirchenrat Menteroda

Sprechzeiten Pfarrbüro in Menteroda
Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Für **Urbach** ist das Gemeindebüro Körner zuständig.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Urbach

Markus Wiesenfarth

Dammstraße 11, 99998 Körner

Tel.-Nr.: 036025-343951

E-Mail: buero-koerner@suptur-bad-frankenhausen.de

Eine außergewöhnliche Reise unter Gottes Himmel

Für einige Kinder aus Hollenbach, Dörna, Horsmar und Mühlhausen begann Samstag, der 7. März mit vielen Überraschungen. Zum Weltgebetstag der Kinder hatten S. Henning, R. Schröder und ihre FSJlerin A.a Schmauch „die ganze Welt“ ausgepackt und alle suchten ein Land in Afrika: Nigeria. Eine große Reise stand bevor, mit einem Reisepass für jedes Kind um die Menschen dort, ihre Lebensgewohnheiten, Bodenschätze, Lieder und vieles mehr kennenzulernen.

Einige Kinder kochten das landestypische Nationalgericht Jollof Reis, dazu gab es Hibiskustee und eine Nachspeise.

Gott spricht: „Kommt. Bringt eure Last!“ Im Austausch darüber, wobei uns Gott helfen kann, welche Lasten und Probleme wir abladen und wie im Kleinen Schwierigkeiten zu meistern sind, macht Mut für Veränderungen.

Kreative Ideen setzten die Kinder bei der Gestaltung ihres Kissens um, ein Kissen um sich auszuruhen und zu träumen, von einem leichteren Schulranzen, von den nächsten Ferien oder vielleicht einem Flug nach Nigeria, dem weit entfernten Land in Afrika.

M. Weber

Vorsitzende GKR Hollenbach

Kindertagesstätten

Und wieder einmal konnte eine Kindergartengruppe einen Schwimmkurs absolvieren

Jeden Freitag war die Vorfreude riesengroß, wenn es ins Hallenbad mit dem Bus ging. Mit ganz viel Freude, Motivation und Mut sprangen die Kinder ins Wasser und wuchsen dabei über sich hinaus.

Alle machten großartig mit und die ersten Erfolge in Richtung Seepferdchen waren schnell sichtbar!

Aber auch ängstliche Kinder trauten sich und konnten erste Schwimm- und Wassererfahrungen sammeln. Wir sind stolz, dass 11 Kinder ein Seepferdchen und zwei Kinder das Bronze-Abzeichen erzielen konnten.

Wir sind stolz auf euch! Einen Dank möchten wir an den ehrenamtlichen Schwimmlehrer, alle helfenden Eltern und das Busunternehmen richten, die diese Ausflüge erst möglich gemacht haben.



Das Team der KiTa Kleine Strolche

Sprechen mit den Händen - Kita Luhniewichtel entdeckt die Zwergensprache

Seit März 2026 ist unsere Kita eine ausgebildete Zwergensprache-Einrichtung.

Die Kommunikation mit den Kleinsten kann so im Kita-Alltag noch bewusster gestaltet werden.

Die Zwergensprache, auch Babyzeichensprache genannt, nutzt einfache Handzeichen, die aus der Gebärdensprache abgeleitet sind. Sie ermöglicht es Babys und Kleinkindern, ihre Bedürfnisse und Gedanken auszudrücken, noch bevor sie sprechen können. So können Kinder zum Beispiel mit einfachen Gesten zeigen, dass sie Hunger haben, etwas trinken möchten oder ein bestimmtes Tier sehen.

Während einer Fortbildung lernten die pädagogischen Fachkräfte verschiedene alltagsnahe Zeichen kennen und übten deren Anwendung in typischen Situationen aus der Krippen- und Kitaarbeit. Spielerische Übungen, Lieder und praktische Beispiele zeigten, wie die Zeichen ganz natürlich in den Tagesablauf integriert werden können.

Die Zwergensprache verfolgt mehrere wichtige Ziele: Sie unterstützt die frühe Kommunikation zwischen Erwachsenen und Kindern, stärkt die Bindung und kann Frustration bei Kindern reduzieren, wenn sie ihre Bedürfnisse besser mitteilen können. Gleichzeitig wird die sprachliche Entwicklung gefördert, da die Zeichen stets gemeinsam mit gesprochenen Worten verwendet werden.



Ihr Team der KiTa Luhniewichtel



Schulnachrichten

Die Natur erwacht, darum wird sauber gemacht

Überall in der Natur liegt achtlos weggeworfener Müll. Die Schüler der Primarstufe der TGS Menteroda wurden wieder aktiv und sammelten rund um den Urbacher Wald den Müll auf. Damit sich auch in Zukunft Menschen, Tiere und Pflanzen in der Natur wohlfühlen können.

Unser Dank geht an den Revierförster Kempen, Herrn Triesch von der Waldgenossenschaft Urbach und den Bauhof Menteroda, die unsere Aktion unterstützt haben.



Die Schüler und Lehrer der Primarstufe der TGS Menteroda

Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen der einzelnen Vereine

für die Zeit vom 17. April 2026 - 20. Mai 2026

April	
17.04.2026	Freitagsschluck in Lengefeld
22.04.2026	Krabbelgruppe in der KiTa Bärenstübchen
23.04.2026	Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Reiser
24.04.2026	Mädelsflohmart in Ammern
25.04.2026	Frühjahrsputz in Eigenrode
25.04.2026	Pflanzen-und Samentausch Börse in Horsmar

30.04.2026	Maifeuer in Ammern, Dörna, Eigenrode, Horsmar, Kleinkeula, Lengefeld, Menteroda, Reiser
30.04.2026	Traditionelles Maibaumsetzen in Urbach
Mai	
03.05.2026	Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Horsmar
08.05.2026	Mitgliederversammlung Waldinteressenten Horsmar
08.05.2026	Vollversammlung Jagdgenossenschaft Menteroda
14.05.2026	Himmelfahrtsgottesdienst in Horsmar
15.05.2026	Familienhimmelfahrt beim Grünen Esel in Sollstedt
20.05.2026	Ammerscher Dorfkümmerner Treff

Redaktionsschluss für das Amtsblatt

Abgabe der Artikel: 24. April 2026
nächster Erscheinungstermin

des Amtsblattes: 15. Mai 2026

Um einen Beitrag für das Amtsblatt einzureichen, senden Sie uns einfach eine E-Mail an amtsblatt@gemeinde-unstruttal.de

Hinweis über die Verteilung des Amtsblattes

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt über den Verlag LINUS WITTICH Medien KG.

Bitte wenden Sie sich, wenn Sie kein Amtsblatt erhalten haben, direkt an folgende Telefonnummer: 03677/20500 bzw. per E-Mail an:

info@wittich-langewiesen.de

Es besteht auch die Möglichkeit, sich ein Exemplar im Bürgerbüro Ortsteil Ammern, Herrenstraße 43 oder im Bürgerbüro Ortsteil Menteroda, Holzthalebener Straße 38 abzuholen.

Online ist unser Amtsblatt auf unserer Homepage (Gemeinde Unstruttal - Rubrik Amtsblatt) einzusehen.



Michael Hartung
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Unstruttal
Herausgeber: Gemeinde Unstruttal **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau
Redaktionssekretärin: Frau Katja Schöpke, Tel.: 03601 / 8862673, Fax: 03601 / 8862678
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigentel: Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Ammern

Frühjahrsputz in Ammern

Wir möchten uns herzlich bei allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen aus Ammern bedanken, die sich so zahlreich an unserem diesjährigen Frühjahrsputz 2026 beteiligt haben. Mit großem Engagement und viel Tatkraft wurde wieder fleißig Müll gesammelt und unser Dorf ein Stück lebenswerter und schöner gemacht. Es ist beeindruckend zu sehen, wie viele helfende Hände sich Jahr für Jahr zusammenfinden, um gemeinsam etwas für unsere Gemeinschaft und unsere Umwelt zu tun.

Im Anschluss an die Sammelaktion konnten wir den Vormittag in geselliger Runde bei einer kleinen Stärkung ausklingen lassen.

Wir danken allen Teilnehmenden nochmals ganz herzlich und freuen uns schon jetzt auf die kommenden gemeinsamen Aktionen!

Katja Schöpke

**Ortsteilbürgermeisterin
im Namen des Ortsteilrates**



Dorfkümmerer Treff in Ammern

Unser Treffen im März wurde unter anderem genutzt, um wieder den Brunnen vor dem Kulturhaus österlich zu schmücken. Dafür möchten wir ganz herzlich Ute, Sigrid, Reingard M. und Brigitte danken!



Unsere anderen Helferinnen haben uns auf dem Saal bei der Bewirtung der Gäste unterstützt. Im Vorfeld haben wir für die Gäste und Besucher eine kleine Osterüberraschung vorbereitet und mit viel Freude unter den Anwesenden verteilt. Ein herzlicher Dank dafür geht an Reingard K. für die Spende.

Desweiteren haben wir, getreu unserem Tagesmotto, verschiedene Bastelarbeiten angeboten. Nach der Begutachtung unse-

rer Vorschläge hat fast jeder mit viel Freude, nach seinen Fähigkeiten, ein Objekt fertig stellen können. Somit wurde unser Ziel, jedem ein Osterandenken mitgeben zu können, erreicht.

Die frisch gebackenen Waffeln von Isa, Clara und Raphael, sowie der frisch aufgebrühte Kaffee haben wieder allen sehr gut geschmeckt, sodass es erneut ein sehr schöner und gelungener Nachmittag war.

Wir möchten die Gelegenheit auch noch nutzen, um uns bei allen Helfern recht herzlich zu bedanken. Ein besonderer Dank geht an Martina Jahn und Nicole Bust für die großzügige Spende.

Wir freuen uns auf Euch!

Die Ammerschen Dorfkümmerer



Die Ammerschen Dorfkümmerer laden ein:

**Am 20.05.2026 um 15:00 Uhr
im Kulturhaus Ammern**

Thema: Wetter - Klima - Bauernregeln

Wie heißt es so schön?
Ist was dran an den alten Sprüchen?
Sonne, Regen & Prognosen

Für Snacks und Getränke ist gesorgt!

Danke für die liebevolle Pflege

Im Namen unseres Ortsteils möchte ich mich herzlich für die kontinuierliche und sorgfältige Pflege unseres Unstruttaler-Blumenkübels bedanken. Mit viel Engagement und einem Auge fürs Detail sorgt Reingard Mende stets für ein gepflegtes und einladendes Erscheinungsbild.

Besonders zu Ostern hat sie sich wieder große Mühe gegeben und mit einer wunderschönen, frühlingshaften Bepflanzung für einen echten Blickfang gesorgt.

Für diese tatkräftige Unterstützung und die liebevolle Gestaltung möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.



Katja Schöpke
Ortsteilbürgermeisterin



SAVE THE DATE

AMMERSCHE KIRMES

24. - 28. JUNI 2026

24.06.26	BRUNNENFEST
26.06.26	KIRMESDISCO
27.06.26	KIRMESTANZ
28.06.26	FRÜHSCHOPPEN



Dachrieden

Hurra, Hurra, der Frühling ist endlich da!

Der Frühling hat auch in Dachrieden Einzug gehalten; es wurde zur Osterzeit festlich im Dorf geschmückt. Vielen Dank an alle Helfer sowie Heidi vom Heimatverein Dachrieden für die Dekoration und natürlich an Udo für die tollen geschnitzten Hasen.

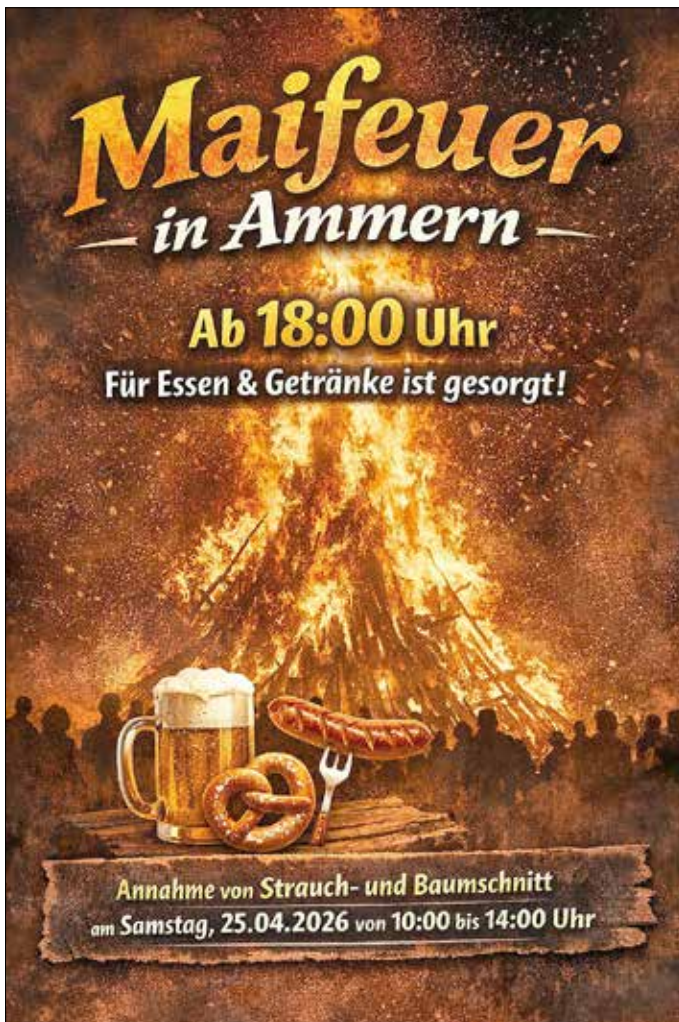


DW vom Kanal Dachrieden

Maifeuer

in Ammern

Ab 18:00 Uhr
Für Essen & Getränke ist gesorgt!



Annahme von Strauch- und Baumschnitt
am Samstag, 25.04.2026 von 10:00 bis 14:00 Uhr



Dörna

Logo: FREIWILLIGE FEUERWEHR DÖRNA

Maifeuer

AM 30. APRIL 2026
AB 19 UHR
AUF DEM FESTPLATZ

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Euch!

Am 25. April werden ab 15 Uhr auf dem Festplatz kleine Mengen Schnittgut aus Eurem Garten angenommen.



Eigenrode

Wurzeln schlagen für die Gemeinschaft

13 Roteichen für das Unstruttal



Nach dem großen 30-jährigen Jubiläum im vergangenen Jahr setzt unsere Gemeinde Unstruttal nun ein ganz besonderes Zeichen der Verbundenheit. In allen 13 Ortsteilen wird eine Roteiche gepflanzt.

Die Wahl fiel bewusst auf diesen Baum, denn die Roteiche ist der „Baum des Jahres, ein Symbol für Stärke, Wachstum und Beständigkeit.

Mit dieser Pflanzaktion soll gezeigt werden, wie eng die Orte im Unstruttal miteinander verbunden sind. Während die Gemeinde auf drei Jahrzehnte gemeinsamer Geschichte zu-

rückblickt, stehen die jungen Bäume für eine gute Zukunft, die wir gemeinsam gestalten.

In Eigenrode wurde am 24. März gepflanzt. Wie auch in den Nachbarorten wird der Baum dort in den nächsten Jahrzehnten zu einem stattlichen Symbol heranwachsen, Schatten spenden und uns immer wieder daran erinnern, wie wichtig Zusammenhalt und Gemeinschaft sind.

Thomas Keilholz
Ortsteilbürgermeister

Zuwachs in Eigenrode

Wir gratulieren

Carolin Frey und Daniel Vogt zur Geburt ihrer Tochter
Emily Vogt

Geboren am 04. März 2026
Größe 53 Zentimeter, 3550 Gramm



Ein neues Leben, ein kleines Wunder und plötzlich ist die Welt ein Stück heller, wärmer und voller Liebe. Manchmal sind es die kleinsten Füße, die die größten Spuren im Herzen hinterlassen.

Mit dieser kleinen Weisheit möchten wir, der Ortsteilrat Eigenrode, euch von Herzen zur Geburt eurer Tochter gratulieren und wünschen eurer Familie Glück, Gesundheit und unzählige wundervolle Momente.

Thomas Keilholz
Ortsteilbürgermeister



Liebe Einwohner von Eigenrode,

der Frühling ist da und mit ihm die beste Gelegenheit, unser Dorf wieder zum Strahlen zu bringen! Gemeinsam möchten wir Wege, Grünflächen und öffentliche Plätze von Müll befreien und so aktiv zu einem sauberen und lebenswerten Eigenrode beitragen.

Dazu laden wir Sie herzlich zum dies-jährigen Frühjahrsputz ein:

Samstag, 25. April 2026

Beginn: 9:00 Uhr

Treffpunkt: Bürgerhaus

Egal ob Jung oder Alt, jede helfende Hand ist willkommen! Gemeinsam macht es nicht nur mehr Spaß, sondern wir erreichen auch mehr.

Nach getaner Arbeit ist für das leibliche Wohl gesorgt: Bei einem kleinen Imbiss und Getränken möchten wir den Einsatz in geselliger Runde ausklingen lassen.

Lassen Sie uns gemeinsam anpacken und unser Eigenrode noch schöner machen!

Wir, der Ortsteilrat freuen uns auf Eure Unterstützung

Thomas Keilholz
Ortsteilbürgermeister



Maifeuer in Eigenrode

Am Donnerstag, dem **30.4.26** ist es wieder Tradition, sich hinter dem Sportplatz einzutreffen, um das Maifeuer zu entzünden. Der Feuerwehrverein und der Jugendclub laden alle Einwohner und Gäste aus den umliegenden Ortsteilen dazu herzlich ein. Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt.

Beginn der Veranstaltung ist gegen **18.30 Uhr** an gewohnter Stelle.

Wer noch Baumschnitt anfahren möchte, hat dazu noch bis zum 25.4. Zeit, dann wird der Haufen aufgeschichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Baumschnitt und unbelastetes Holz verbrannt werden darf. Andere Materialien, wie auch Grünschnitt und Haushaltsabfälle dürfen nicht angeliefert werden. Diese Art der Entsorgung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird zur Anzeige gebracht.



Andreas Frey
Vereinsvorsitzender Feuerwehr



Horsmar

Herzliche Einladung zur „2. Pflanzen- und Samentausch-Börse“

Die Naturfreunde Unstrut-Hainich laden am 25.04.2026 von 11.00 bis 14.00 Uhr nach Horsmar in den Hof der ehemalige Obermühle, Hintergasse 9, zum Tausch von Pflanzen und Samen ein. Neben sicherlich wieder spannenden botanischen Raritäten können sich unsere Gäste auf ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm freuen:

Unsere Klimaküche bietet die Möglichkeit Wildkräuterrezepte zu probieren. Ganz besonders gespannt erwarten wir die Weltpremiere;-) des Duos „Udo und Micha“. Alle, die gern gemeinsam singen, werden auf ihre Kosten kommen.



Walter Pilger
Vorsitzender der Naturfreunde
Ortsgruppe Unstrut-Hainich e.V.

Waldgenossenschaft „Waldinteressenten Horsmar“

Einladung



Am Freitag, den 08.05.2026

findet um 18.00 Uhr

im Saal der Gemeineschänke Horsmar
unsere diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Einlass: 17:00 Uhr

Persönliches Erscheinen aller Mitglieder ist erforderlich!

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
4. Berufung eines Versammlungsleiters
5. Verlesung der Tagesordnung
6. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
7. Kassenbericht des Rechnungsführers für das Jahr 2025
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung der Rechnungsführerin
10. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und Abrechnung des Haushaltsplanes
11. Entlastung des Vorstandes
12. Schlusswort und Verabschiedung des alten Vorstandes
13. Berufung einer Wahlkommission
14. Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes laut § 13 der Satzung:
15. Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Rechnungsführers, des Schriftführers und eines Beisitzers, die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre
16. Bekanntgabe des gewählten Vorstandes
17. Bestellung eines Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin
18. Vorstellung und Beschluss des Haushaltsplanes für das Jahr 2026
19. Diskussion
20. Schlusswort des Vorsitzenden

Zum Punkt 3 der Tagesordnung

Sollte bei der Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, wird sofort nach Schließung der Versammlung eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dann vertretenen Anteile beschlussfähig ist (§ 8 Absatz 3 der Satzung).

Mitglieder, die sich für den Vorstand zur Wahl stellen möchten, melden sich bitte bis zum 24.04.2026 schriftlich beim Vorsitzenden.

Karsten Henning
Vorsitzender



Kaisershagen

Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit

Liebe Hanna, lieber Detlef, 60 Jahre seid ihr nun kirchlich getraut.

60 Jahre voller Liebe, Lachen und gemeinsame Momente.



Weiterhin viel Gesundheit und alles Gute für euch wünschen euch die Einwohner und Einwohnerinnen aus Kaisershagen.

**Lars Pinternagel
Ortsteilbürgermeister**



Bepflanzung in Kaisershagen



Ute Vogler und Doris Haserodt hatten erst zum Frühjahrsputz die Idee, den auffälligen Gemeindepflanzkübel einen neuen, österlichen Look zu geben. Und so setzten sie zu Beginn der K-Woche zusammen mit Sabine Schlinz ihr Vorhaben um. Hornveilchen, Gänseblümchen und Osterschmuck grüßen jetzt im Oberdorf.

SaSch-Kshg

FF Kaisershagen

Jahreshauptversammlung mit Lichtblicken

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung der FF Kaisershagen am 7. März umfasste 12 Tagesordnungspunkte. Was nach einer Mammut-Sitzung klingt, wurde durch die jeweils verantwortlichen Kameraden konzentriert und effizient abgearbeitet. Neben aktiven Kameradinnen, Kameraden und Vereinsmitgliedern waren gern gesehene Gäste erschienen: Carsten Kleinschmidt, Vereinsvorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes, Ortsteilbürgermeister Lars Pinternagel, der ehemalige Kreisbrandinspektor Lutz Rösener, der ehemalige Landrat Harald Zanker und drei Kameraden der FFW Altenstedt, also langjährige Freunde.

Erfreulich die Entwicklung der wiedererwachten Jugendwehr mit derzeit sechs Kindern. Sie waren durch verschiedene Aktionen auch schon im Dorf gut sichtbar. Man denke an die Weihnachtssterne und das Friedenslicht. Für dieses Jahr steht als Höhepunkt der FireKidsDay am 22. August in Horsmar auf dem Programm.

Stefan Rösener resümierte über die große Bandbreite des Einsatzgeschehens im Berichtszeitraum. Besonders wichtig wird die Anschaffung eines wasserführenden Einsatzfahrzeuges, um den Flächenbränden im Flachstal gerecht zu werden. Der alte, ehrwürdige Robur ist inzwischen zu weit in die Jahre gekommen.

Erfreulich wird der neue Lageraum für die FFW und den Verein erwähnt. Buchstäblich geschaffen mit viel Muskelkraft und finanzieller Unterstützung der Gemeinde Unstruttal.

Weiterhin unterstützt die FFW und der Verein, so Bettina Portwich, das dörfliche Leben in Kaisershagen und in Unstruttal. Mit eigenen Veranstaltungen, wie dem Weihnachtsmarkt und dem Weihnachtsbaumverbrennen stellt der Verein eigene Veranstaltungen auf die Beine.

Holger Bergner legt detailliert die finanzielle Situation dar und erhielt dafür, wie auch die vorangehenden Berichterstatter, Entlastung für das zurückliegende Jahr.

Alles in Allem ist die FFW nach wie vor ein beutender Faktor des gesellschaftlichen Leben im Dorf, der zusammen mit den anderen Vereinen gute ehrenamtliche Arbeit leistet.

Nicht unerwähnt bleiben soll die maßgebliche Unterstützung durch Sponsoren aus dem Dorf selbst und der Appell an alle Kaisershagener, die Kameradinnen und Kameraden bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu unterstützen.

Dass der Tagesordnungspunkt 12 „Gemütliches Beisammensein“ hieß, ist verdienter Abschluss der Versammlung, denn die handvoll Aktiver darf sich gern auch einmal selbst feiern.

SaSch-Kshg

Bei schönem Wetter kann jeder

Toll! Fast 30 Kaisershagener jeden Alters trotzten am 28. März dem Wetter.

Bei leichtem Schneegestöber trafen sich die ganz pünktlichen Nachbarn, an der Bushaltestelle. Marcel Roth vom Ortsteilrat begüßte alle und stellte einen kleinen Imbiss unter der geschützten Feuerwehr-Toreinfahrt in Aussicht, wenn die freiwillige Arbeit erledigt ist.

Die einzelnen Gruppen teilten sich schnell selbst ein. Ein paar Nachzügler kamen noch hinzu. Alle waren gut mit Mütze, Schal, Handschuhen, dicken Klamotten, Müllsäcken, Greifern und guter Laune gegen das aprilhafte Wetter, später fing es an zu nieseln, gewapnet. Wieder wurde in den Straßengraben Richtung Windberg, Reiser und Dachrieden nach dem Unrat rücksichtsloser Zeitgenossen gesucht. Und wieder wurden die Sammler fündig, leider. Im Dorf selbst war nicht so viel zu finden. Und die drei vermutlich ältesten Teilnehmerinnen des Frühjahrsputzes machten sich an den Fenstern im Jugendklub zu schaffen.

Gegen 12 Uhr mittags war die Arbeit erledigt. Der Duft von Rostwürsten zog durchs Dorf. Bei 5 Grad plus wurden auch kühle Getränke genossen. Die Stimmung war gut.

Das lässt darauf hoffen, im nächsten Jahr bei gleicher guter Teilnahme, wieder besseres Wetter zuzuhaben. Dann können auch die Nachbarn, die mit ihren großen Kindern zur Bildungsmesse unterwegs waren, wieder beim Kaisershagener Frühjahrsputz mitwirken.

SaSch-Kshg



Neuigkeiten in Kaisershagen

Matthias Rösener, Stephan Grabe und Björn Hönnicke haben jüngst erfolgreich den Truppführerlehrgang TF-67 nach 10 tägigem intensiven Lernens absolviert. Glückwunsch an die drei Familienväter zum guten Ergebnis und ein Dankeschön im Namen aller Kaisershagener für dieses außergewöhnliche Engagement für unsere Sicherheit.



SaSch-Kshg



Kleinkeula



Maifeuer in Kleinkeula

In diesem Jahr wird unser Maifeuer am

Donnerstag den 30. April ab 18 Uhr

auf dem Spielplatz in Kleinkeula organisiert.
Wir möchten alle, die dazu Lust haben,
herzlich einladen.

Bei heißem Grog, natürlich Bier / Radler und Brause für die Kinder, wollen wir den Frühling einläuten und mal wieder alle zusammenkommen. Wir schmeißen auch den Grill für Euch an und braten leckere Würstchen.

Bis dahin

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
Kleinkeula



Lengefeld

Frühjahrsputz im Ortsteil Lengefeld

Der Frühjahrsputz in Lengefeld am 28.03.2026 war wieder eine erfolgreiche Gemeinschaftsaktion, bei der einige Einwohner zusammenkamen, um die Ortsgemeinde aufzuräumen und zu verschönern.

Die Resonanz war besser als die Jahre davor. Somit konnten viele kleine Projekte umgesetzt werden, darunter die Pflege und Reinigung der Grünanlagen im Ortskern. Die Männer hatten viel Spaß bei ihrer Arbeit. Die weiblichen Helferlein haben sich das Dorfgemeinschaftshaus vorgenommen und die Fenster und unseren Ortsteilbürgermeister zum Strahlen gebracht. Unsere jüngste Helferin hat mit sechs Jahren die Mannschaft wieder gut unterhalten und hat sich nicht gescheut den Besen zu schwingen.

Auch in diesem Jahr hat ein Ehepaar aus Lengefeld wieder vollen Einsatz gezeigt. Auch außerhalb des Frühjahrsputztermins laufen sie regelmäßig unsere Gräben ab und reinigen somit das Dorfumfeld. Dabei entdecken sie spektakuläre Fundstücke. Neben dem regulären Müll, den die Menschheit meint in der Welt fallen zu lassen, war an diesem Tag ihr wertvoller Fund ein Handy. Einen herzlichen Dank an unser umsichtiges Wanderehepaar aus Lengefeld, ohne die unser Ort nicht so sauber wäre.

Hier ihre Ausbeute von diesem Tag:



*Sammelstelle Brücke Horsmar Weg bis Abzweig B247:
114 Taschenrutscher + weitere 58 Flaschen + 2 große Müllsäcke*

Nochmals möchten wir auf die kostenlosen Entsorgungsmöglichkeiten verweisen, welche man in unserem Land angeboten bekommt. Es bleibt ein Rätsel, warum Menschen trotz zahlreicher öffentlicher Entsorgungsmöglichkeiten ihren Müll in die Gräben werfen.

Vielen Dank an alle Helferinnen und Helfer für ihre Unterstützung und ihr Engagement! Auch möchten wir uns bei unserem Ortsteilbürgermeister Maik für die Versorgung bedanken und dem LCC Lengefeld für die zur Verfügung gestellten Würstchen. Damit war die Aktion bis zum Ende gelungen.

Der Ortsteilrat Lengefeld

Jagdgenossenschaft Lengefeld

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lengefeld werden zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 8. Mai 2026 um 19.30 Uhr

in der Gemeindeschänke Lengefeld herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlussfassungen
- 6.1 Entlastung des Vorstandes des vergangenen Jahres
- 6.2 Entlastung des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- 6.3 Verwendung des Reinertrages
7. Diskussionen
- 7.1 Schlusswort des Jagdvorstehers

Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Lengefeld, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Bei Verhinderung kann sich der Eigentümer durch seinen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten gerader Linie, mittels Vollmacht vertreten lassen.
(Für das leibliche Wohl wird gesorgt.)

Branko Zimmermann
Jagdvorsteher

Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Lengefeld“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Versammlung findet

am Freitag, den 05.06.2026 um 19:30 Uhr im Feierraum des Festplatzes Lengefeld statt.

(Prof. Dr. Sellmann-Straße)

Tagesordnung:

- Eröffnung der Versammlung
- Feststellung Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
- Finanzbericht
- Waldzustandsbericht, Holzeinschlag
- Bericht der Kassenprüfer
- Anmerkung des Jagdvorstehers
- Entlastung des Vorstandes
- Sonstiges

Der Vorstand bittet um zahlreiche Teilnahme. Bei Verhinderung ist auch eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Sollte die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, wird nach Schließung der Versammlung, laut § 8 Absatz 3 unserer Satzung, sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen und eröffnet.

Lengefeld, den 27.03.2026

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schirmer

Vorsitzender

Kontakt: WG_Lengefeld@t-online.de

MAI FEUER
Festplatz
Lengefeld

30.04.2026
AB 19.00 UHR

Highlights:

- ☉ Musik
- ☉ Getränke
- ☉ Bratwurst
- ☉ Lagerfeuerromantik

Wir freuen uns, gemeinsam mit euch in den Mai zu tanzen

Austausch der Hauswasserzähler in der Gemeinde Unstruttal/Ortsteil Lengefeld

Sehr geehrte Kunden und Kundinnen,

auf der Grundlage der Eichordnung vom 24.09.1992 und unserer Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung-WBS), muss der turnusmäßige Wechsel der Wasserzähler im Verbandsgebiet erfolgen.

Wir werden also **ab dem 20.04.2026** turnusmäßig in der **Gemeinde Unstruttal / Ortsteil Lengefeld** beginnen, die Hauswasserzähler zu wechseln. Den Mitarbeitern des Wasserleitungsverbandes ist dafür Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

Beim Wechseln der Wasserzähler kann es kurzzeitig zu Unterbrechungen der Wasserversorgung in den jeweiligen Straßen, Gassen und Plätzen kommen. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.



Ihr Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Tel.: 03 60 75 / 3 10 33

Fax: 03 60 75 / 3 10 34

E-Mail: info@wlv-helmsdorf.de



Menteroda

Jagdgenossenschaft Menteroda

Einladung zur Vollversammlung

Die nächste Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Menteroda findet

am: Freitag, den 08. Mai 2026 um 18:00 Uhr in der Gemeindeschenke Menteroda „Glück Auf“

statt. Dazu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

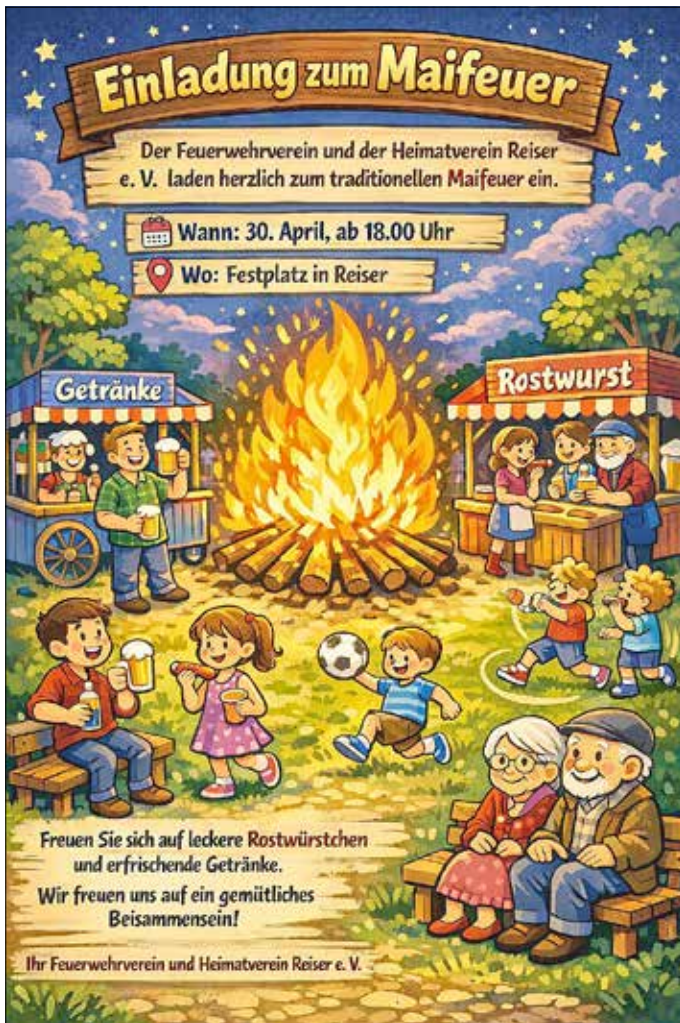
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Entlastung des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Verwendung der Jagdpacht
8. Verschiedenes

**gez. Andreas Rudloff
Jagdvorsteher
Pöthener Straße 3, 99996 Unstruttal**



Reiser



Gemeinsam für Reiser - Ideen, Engagement und gelebte Gemeinschaft

Am 12. März fand die zweite Zusammenkunft im Rahmen von „DorfErleben“ oder Tag der offenen Höfe statt. Mit großer Freude konnte festgestellt werden, dass unsere Gemeinschaft weiterwächst: 14 engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger haben sich bereit erklärt, am 19. September ihre Türen zu öffnen und diesen besonderen Tag aktiv mitzugestalten.

Im Rahmen des Treffens wurden zahlreiche kreative Ideen gesammelt, auf die sich Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste schon heute freuen dürfen. Geplant sind unter anderem selbstgefertigter Schmuck, handgehäkelte Arbeiten, duftende Kräutermischungen und viele weitere kreative Angebote.

Auch für Unterhaltung ist bestens gesorgt: Kinderanimationen, kleine Flohmärkte sowie interessante Ausstellungen sorgen für Abwechslung. Darüber hinaus wird die Kirche ihre Türen öffnen und ein abwechslungsreiches Programm für alle Generationen anbieten.

Selbstverständlich kommt auch das leibliche Wohl nicht zu kurz. Von frisch gebackener Pizza über Stockbrot am Feuer bis hin zu hausgemachten Kuchen und weiteren Köstlichkeiten ist für jeden Geschmack etwas dabei. Schon jetzt darf man sich auf einen lebendigen, genussvollen und gemeinschaftlichen Tag bei „DorfErleben“ am 19. September in Reiser freuen.

Wer Teil dieser Gemeinschaft werden möchte, ist herzlich zur nächsten Versammlung am 20. Mai um 19:00 Uhr eingela-



den. Für die Durchführung von „DorfErleben“ werden nicht nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesucht, die ihre Türen öffnen. Ebenso willkommen ist jede Form der Unterstützung - sei es bei den Vorbereitungen, bei der Organisation oder direkt am Veranstaltungstag. Jede helfende Hand trägt zum Gelingen dieses besonderen Tages bei.

Am **27. März** fand zudem die **Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Reiser e. V.** statt. Die Mitglieder versammelten sich und lauschten aufmerksam dem Jahresbericht des Vorsitzenden Silvio Bomberg, der auf zahlreiche erfolgreich durchgeführte Veranstaltungen trotz der vergleichsweise kleinen Mitgliederzahl zurückblickte. Besonders hervorgehoben wurde dabei auch das gute Miteinander der Vereine in Reiser. Der Heimatverein zeigte sich dankbar für die gegenseitige Unterstützung und das verlässliche Füreinander-Da-Sein, dass viele Veranstaltungen überhaupt erst möglich macht. Nach dem Bericht der Kassenwartin Silke Lange sowie der anschließenden Entlastung durch die Kassenprüfer wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Für das laufende Jahr sind bereits gemeinsame Projekte geplant. Dazu zählen unter anderem die Bepflanzung und Dekoration der Ortseingangsschilder „Herzlich willkommen in Reiser“ sowie gemeinsame Bastelabende zur Vorbereitung von „DorfErleben“ und zur weiteren Verschönerung des Dorfbildes. Die Mitglieder blicken mit Vorfreude auf die kommenden Veranstaltungen. Ein gemeinsames Abendessen rundete die Versammlung in geselliger Atmosphäre ab.



Bereits am darauffolgenden Morgen, dem **28. März**, trafen sich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vereinsmitglieder zum alljährlichen **Frühjahrsputz**. Unter der Leitung von Ortsteilbürgermeister Ralf Schöbitz wurde tatkräftig angepackt, um das Dorf wieder zum Strahlen zu bringen. Im Anschluss kamen die fleißigen Helferinnen und Helfer zu einem gemeinsamen Mittagessen bei der Feuerwehr zusammen.

Ortsteilbürgermeister Ralf Schöbitz bedankt sich bei allen Beteiligten, die sich Zeit genommen und mit ihrem Engagement zum Gelingen beigetragen haben.

Heimatverein Reiser e.V.



Sollstedt

4. HIGHLAND GAMES IN SOLLSTEDT
(GEMEINDE UNSTRUTTAL) SLÁINTE MHATHI

13. JUNI 2026 ✨
AB 10 UHR
AUF DEM SPORTPLATZ IN SOLLSTEDT

FREUEN SIE SICH AUF SPANNENDE WETTKÄMPFE DER FRAUEN UND MÄNNER
MIT FAUZEICHEN, STEINWETTWÜRF, BAUMSTAMMÜBERSCHLAG UND VIELEN WEITEREN DISZIPLINEN

AUCH FÜR UNSERE KLEINEN GÄSTE:
KIDS HIGHLAND GAMES
UNTER ANDEREM: GUMMISTIEFELWETTWÜRF, KLEINER BAUMSTAMMÜBERSCHLAG

LECKERE SPEISEN VOM GRILL, IRISH STEWE, FASSBIER, WHISKEY & VIELES MEHR

CLANS AUFGEPASST: ALLE TEILNAHMEINFOS IM NÄCHSTEN BILD!
ES LÄDT EIN DER SOLLSTEDTER HEIMATVEREIN E.V. & FEUERWEHRVEREIN SOLLSTEDT E.V.

4. HIGHLAND GAMES IN SOLLSTEDT
STELLT EUER CLAN-TEAM!

MANNSCHAFTGRÖSSE: 3-5 PERSONEN

STARTGEBÜHR: 20,00€ PRO TEAM

BONUS: +100 PUNKTE FÜR TEAMS IM KILT!

ANMELDE- & ZAHLSCHLUSS:
20. MAI 2026 !!!

ANMELDUNG PER MAIL AN:
highland-games-sollstedt@web.de

VOR-ORT CHECK-IN: AM 13.06.2026 BIS
9:30 UHR

MÖGE DER STÄRKSTE CLAN GEWINNEN -
WIR SEHEN UNS IN SOLLSTEDT!



Familienhimmelfahrt

beim Grünen Esel Sollstedt
Der Heimatverein Sollstedt lädt ein.

Freut euch auf:

- ✓ Kaffee und Waffeln
- ✓ Bier vom Fass und erfrischende Getränke
- ✓ Leckeres vom Grill und Pommes frites
- ✓ Hüpfburg und Spiele für Kinder

**WO? AUF DEM INNENHOF DER ALTEN SCHULE
(GEMEINDESCHÄNKE) IN SOLLSTEDT**

14. Mai 2026 • 10 bis 15 Uhr

Eintritt frei!